

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

GALLO Baugeschäft AG  
Freiburgstrasse 440  
3018 Bern

**Bei uns sind Sie in guten Wänden.**  
Ihr Partner für Baumeister-, Platten-, Gips- und Malerarbeiten

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anwendbarkeit der AGB</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Geistiges Eigentum</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Regie- und Zusatzarbeiten</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Wartezeiten</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Leistungsausschlüsse</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Pflichten des Kunden</b>	<b>4</b>
7.1	Generelle Pflichten .....	4
7.2	Pflichten im Zusammenhang mit Bohr- und Fräsarbeiten sowie Werkleitungen.....	4
<b>8</b>	<b>Zahlungsbedingungen</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>5</b>
9.1	Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers .....	5
9.2	Bauherrenhaftpflichtversicherung des Kunden.....	5
<b>10</b>	<b>Salvatorische Klausel</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>5</b>

### **1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der GALLO Baugeschäft AG (nachfolgend auch: «Unternehmer»). Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangordnung:

1. individuelle Vereinbarungen (wie insbesondere auch ausdrücklich und/oder konkludent akzeptierte Offerten und/oder Auftragsbetätigungen)
2. dazugehörige Leistungsverzeichnisse
3. Pläne, Unterlagen und Dokumente
4. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GALLO Baugeschäft AG (AGB)
5. die Bestimmungen der SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» in der aktuell gültigen Fassung
6. Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)

### **2 Anwendbarkeit der AGB**

Diese AGB gelten für alle Geschäfte zwischen dem Unternehmer und dem Vertragspartner (nachfolgend auch: Kunde), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Mit Eingehen eines Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmer akzeptiert der Kunde diese AGB. Diese gelten auch für sämtliche künftige Geschäfte zwischen dem Unternehmer und dem Kunden. Die AGB finden auch Anwendung, wenn der Unternehmer auf sie verweist, sei es in Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder durch Bekanntgabe auf seiner Webseite. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

### **3 Geistiges Eigentum**

Das geistige Eigentum des Unternehmers verbleibt jederzeit im ausschliesslichen Eigentum der GALLO Baugeschäft AG. Entsprechend ist der Kunde nicht berechtigt, geistiges Eigentum des Unternehmers (insbesondere Offerten, Pläne, Skizzen, Unterlagen sowie andere Werke) für andere als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Insbesondere darf das geistige Eigentum ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### **4 Regie- und Zusatzarbeiten**

Fehlende Positionen bzw. nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Leistungen sowie vom Kunden verlangte Zusatzarbeiten werden als Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand) behandelt.

Die Kosten für Aufsicht und Bauleitung sind in den jeweiligen Regiearbeiten nicht enthalten. Sofern der Kunde die Bauleitung oder Aufsicht nicht selbst übernimmt oder stellt, werden diese Leistungen vom Unternehmer erbracht und gesondert bzw. zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

In Abweichung von Art. 54 SIA-Norm 118 gelten gewährte Rabatte oder Skonti ohne ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung nicht für Regiearbeiten. Alle Regiearbeiten werden zu den jeweils gültigen Ansätzen des Unternehmers abgerechnet.

Die Bestimmungen gemäss Art. 47 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 der SIA-Norm 118 betreffend Regierapporte / Rapportierung werden wegbedungen.

Für Regiearbeiten erstellt der Unternehmer einen von ihm unterzeichneten Rapport (Regierapport). Der Kunde hat diesen innert sieben Tagen zu prüfen und dem Unternehmer unterzeichnet zurückzugeben. Unterbleibt eine fristgerechte Prüfung und Rückgabe des Regierapports innerhalb von sieben Tagen, gilt dieser als vom Kunden genehmigt.

## **5 Wartezeiten**

Wartezeiten, die durch Verzögerungen seitens des Kunden, Dritter oder durch nicht rechtzeitig bereitgestellte Arbeitsmaterialien, Zugänge oder Unterlagen entstehen, werden nach den jeweils gültigen Regietarifen der GALLO Baugeschäft AG separat verrechnet.

## **6 Leistungsausschlüsse**

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen bilden nur dann Bestandteil der Vereinbarung und der vereinbarten Vergütung, wenn sie im Leistungsverzeichnis ausdrücklich aufgeführt sind. Andernfalls gelten sie als zusätzlich zu erbringende Regiearbeiten und werden separat nach den gültigen Tarifen für Regiearbeiten der GALLO Baugeschäft AG abgerechnet:

- Gebühren und Kosten für die Nutzung von öffentlichem oder privatem Grund sowie die Kosten für Zufahrtsherstellungen für LKW
- Kosten für Installationen im Zusammenhang mit der Strom- und Wasserversorgung
- Kosten für Frostschutzmassnahmen und Schneeräumungen
- Kosten für Strom und Wasser
- Kosten für Lärm- und Staubschutzmassnahmen
- Kosten für die Bau- und Endreinigung
- Kosten für geeignete Schutzvorrichtungen für Wasser, das bei Bohr- und Schneidarbeiten anfällt
- Kosten für Wassersaugungen, Reinigungsarbeiten sowie sämtliche Hebe-, Demontage- und Abtransportarbeiten im Zusammenhang mit Bohr- und Fräsarbeiten

## **7 Pflichten des Kunden**

### **7.1 Generelle Pflichten**

Den Kunden trifft die Pflicht zur:

- Bereitstellung von Parkmöglichkeiten
- Gewährleistung des Zugangs zu den Arbeitsplätzen
- Einholung allfälliger Bewilligungen für die Nutzung öffentlichen Grundes
- frühzeitigen Information der betroffenen Hausbewohner und Nachbarn über die geplanten Bauarbeiten
- Koordination mit Drittunternehmungen, die er selbst bezieht, und zur rechtzeitigen Abstimmung von deren Leistungen mit denjenigen des Unternehmers

### **7.2 Pflichten im Zusammenhang mit Bohr- und Fräsarbeiten sowie Werkleitungen**

Den Kunden trifft insbesondere die Pflicht zur (keine abschliessende Aufzählung):

- vorgängigen und verbindlichen Kennzeichnung aller Bohrpunkte, Durchbrüche und Schnittlinien, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind
- Einholung und Vorlage einer statischen Beurteilung durch einen Bauingenieur, wenn Eingriffe in tragende Bauteile vorgesehen sind
- Bereitstellung geeigneter Schutzvorrichtungen für Wasser, das bei Bohr- und Schneidarbeiten anfällt; für Wasserschäden und deren Folgeschäden, die aufgrund mangelnder Schutzvorrichtungen entstehen, wird keine Haftung übernommen
- Ermittlung und Lokalisierung vorhandener Werkleitungen, Kabel und ähnlicher Installationen; für Schäden, Folgeschäden und Betriebsausfälle, die aus der Beschädigung nicht lokalisierter Werkleitungen, Kabel oder ähnlicher Installationen entstehen, wird keine Haftung übernommen

## **8 Zahlungsbedingungen**

Der Unternehmer ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

Vereinbarte Rabatte gelten ausschliesslich bei fristgerechter Zahlung. Erfolgt die Zahlung des Kunden nicht fristgerecht, ist – wenn dies vom Unternehmer nicht gegenteilig kommuniziert wird – der ursprünglich vereinbarte Bruttobetrag geschuldet.

Vereinbarte «Pauschalreduktionen» stellen keine Rabatte dar. Sie beziehen sich auf die gesamte Offertensumme und werden proportional zur effektiven Abrechnungssumme angepasst, sofern diese von der Offertensumme abweicht.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen von 5 % p.a.

## **9 Versicherungen**

### **9.1 Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers**

Der Unternehmer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10'000'000.00 pro Schadensfall. Für Risiken, die über diesen Rahmen hinausgehen, hat der Kunde selbst eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

### **9.2 Bauherrenhaftpflichtversicherung des Kunden**

Kunden werden mit Blick auf Art. 26 Abs. 2 SIA-Norm 118 darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben besondere Haftungsrisiken gegenüber Dritten bestehen können. Die Evaluation dieser Risiken und der rechtzeitige Abschluss einer entsprechenden Bauherrenhaftpflichtversicherung liegen unabhängig von einem Antrag des Unternehmers in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

## **10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die nach Form, Inhalt und Mass dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung vom Unternehmer und dem Kunden beabsichtigt war.

## **11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Wiener Kaufrechts (CISG). Der ausschliessliche Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus den vorliegenden AGB sowie aus den einzelnen Verträgen mit dem Unternehmer befindet sich an dessen Sitz.